

## Reglement für die Bezirksschulen

Vom 20. Februar 1964

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 93 und in Ausführung der §§ 24—27 des Schulgesetzes vom 20. November 1940,

beschließt:

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

#### § 1

Die Bezirksschule hat die Aufgabe, die geistigen, sittlichen und körperlichen Anlagen des Schülers zu entwickeln, seine in der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten für Leben und Beruf zu erweitern und die Grundlage für den Eintritt in die höheren Mittelschulen zu schaffen.

Aufgabe

#### § 2

<sup>1</sup> Der Unterricht erstreckt sich über vier Jahre und schließt an die 5. Klasse der Primarschule an (vgl. § 14 hienach).

Schulzeit

<sup>2</sup> Ein Austritt ist möglich nach Erfüllung der Schulpflicht.

#### § 3

Der Lehrkörper einer Schule umfaßt mindestens zwei Hauptlehrer und die notwendigen Hilfslehrer.

Lehrkörper

## § 4

- Schuljahr <sup>1</sup> Das Schuljahr dauert 40 Wochen.
- <sup>2</sup> Die Ferien sind in angemessener Weise auf die Jahreszeiten zu verteilen. Sie werden nach Anhören der Lehrerschaft von der Schulpflege festgesetzt.

## § 5

- Unterrichtszeit Der Unterricht beginnt im Sommer frühestens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr und soll nur bis 18 Uhr dauern.

## § 6

- Unterrichtsdauer <sup>1</sup> Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, ausgenommen diejenige vor oder nach der großen Pause gemäß § 7 hienach.
- <sup>2</sup> Der Schulhalbttag darf vier Stunden dauern; er kann zugunsten von Turnen, Singen, Zeichnen, Handarbeit und hauswirtschaftlichem Unterricht auf fünf Stunden ausgedehnt werden.

## § 7

- Pausen <sup>1</sup> Nach jeder Unterrichtsstunde kann eine Pause von 5—10 Minuten angeordnet werden; nach zwei Unterrichtsstunden ist eine solche von 15 Minuten einzuschalten.
- <sup>2</sup> Die Mittagspause dauert mindestens 1½ Stunden.

## § 8

- Stundenplan <sup>1</sup> Vor Beginn eines Schulhalbjahres sorgt der Rektor für die Aufstellung des Stundenplanes, der über die Verteilung der lehrplanmäßigen Fächer auf die Schulwoche Aufschluß gibt.
- <sup>2</sup> Den Schülern sind wenigstens zwei Freihalbtage in der Woche zu gewähren, in der Regel am Mittwoch- und Samstagnachmittag.
- <sup>3</sup> Der Stundenplan ist von der Schulpflege und vom Inspektor zu genehmigen.

## § 9

- Konfessioneller Religionsunterricht Dem konfessionellen Religionsunterricht müssen innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit zwei Stunden je Woche und Klasse eingeräumt werden.

## § 10

Die Schulen haben die in den Lehrmittelverzeichnissen aufgeführten obligatorischen Lehrmittel und die Schulmaterialien anzuschaffen und sie den Schülern und den Lehrern in genügender Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

Lehrmittel

## § 11

<sup>1</sup> Über Schulzeugnisse, Notengebung, Beförderung und Rückversetzung enthält die Promotionsordnung die notwendigen Vorschriften.

Promotionen  
und Zeug-  
nisse

<sup>2</sup> Der Inhaber der elterlichen Gewalt bezeugt durch seine Unterschrift die Einsichtnahme in das betreffende Zeugnis.

<sup>3</sup> In den Personalakten sind sämtliche Noten des Schülers, in der Schulchronik keine Noten einzutragen.

## § 12

<sup>1</sup> Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege möglich.

Freiwillige  
Wiederholung

<sup>2</sup> Schüler, welche in eine höhere Schule übertreten wollen, jedoch die dafür erforderliche Reife noch nicht erlangt haben, dürfen die 4. Klasse ganz oder semesterweise einmal wiederholen.

<sup>3</sup> Der Rektor kann solche Schüler auf begründetes Gesuch hin von einzelnen Fächern dispensieren.

## § 13

<sup>1</sup> Über die Dispensation vom Turn- und Kadettenunterricht entscheidet auf Grund eines Arzzeugnisses die Schulpflege.

Dispen-  
sation

<sup>2</sup> Ein Schüler ist vom lehrplanmäßigen Religionsunterricht auf schriftliche Mitteilung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes durch die Schulpflege zu dispensieren.

*II. Schüler*

## § 14

<sup>1</sup> Für den Eintritt in die Bezirksschule sind neben der Befähigung die Entlassung aus der 5. oder gegebenenfalls aus der 6. Klasse der Primarschule und das zurückgelegte 11. Altersjahr Voraussetzung.

Aufnahme  
a) Voraus-  
setzungen

<sup>2</sup> In der Regel sind Schüler im 7. Schuljahr nicht mehr zur Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse zuzulassen.

<sup>3</sup> Über die Behandlung von Sonderfällen (unregelmäßiger Bildungsgang, Krankheit, andere Muttersprache) entscheidet die Schulpflege.

### § 15

b) Verfahren Die Auslese der für die Bezirksschule geeigneten Schüler erfolgt in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, unter Vorbehalt der Vorschriften in § 17 hienach.

### § 16

c) Prüfungsfächer, Bewertung <sup>1</sup> Geprüft wird in den Fächern Muttersprache und Rechnen. Die Muttersprache soll das Übergewicht haben.

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben haben in Stoff und Formulierung dem Fassungsvermögen und dem Pensum des Fünftkläßlers zu entsprechen.

<sup>3</sup> Leichtere, aber umfangreichere Arbeiten mit strenger Bewertung sind wenigen, aber schwierigen Arbeiten mit milder Bewertung vorzuziehen.

<sup>4</sup> Die Prüfungsarbeiten sind durch zwei Lehrer zu bewerten.

<sup>5</sup> In der mündlichen Prüfung soll nicht nur auf den Umfang der Kenntnisse, sondern vor allem auch auf das Verständnis für die im bisherigen Unterricht behandelten Gegenstände, auf die Fähigkeit zu überlegen und sich sachgemäß auszudrücken, geachtet werden.

<sup>6</sup> Die Eignung des Schülers für die höhere Schulstufe ist weniger vom angelernten Wissen als von der gesamten geistigen Haltung her abzuklären.

### § 17

d) Aufnahmebedingungen <sup>1</sup> Schüler, welche an der schriftlichen Prüfung den Notendurchschnitt 4,5 erreichen, werden ohne mündliche Prüfung aufgenommen; solche mit einem Durchschnitt unter 3,5 und schlechten Vorschlagsnoten sind auf Grund der schriftlichen Prüfung abzuweisen.

<sup>2</sup> Schüler, welche die schriftliche und die mündliche Prüfung zu bestehen haben, werden aufgenommen, wenn sie in beiden Prüfungen zusammen den Notendurchschnitt 4 erreichen.

<sup>3</sup> Grenzfälle müssen vor dem definitiven Entscheid mit dem bisherigen Lehrer besprochen werden.

### § 18

e) Verbindlichkeit der Aufnahmeprüfung Die Prüfungsergebnisse sind für alle Bezirksschulen verbindlich. Die Aufnahmeprüfung darf im gleichen Jahr nur an einer Bezirksschule abgelegt werden.

## § 19

<sup>1</sup> In Abständen von höchstens drei Jahren sind zwischen den Bezirkslehrern und den Lehrern der 5. und 6. Klassen des Einzugsgebietes Aussprachen über die Aufnahmeprüfungen durchzuführen.

f) Aussprachen über die Aufnahmeprüfungen

<sup>2</sup> Auf Veranlassung des zuständigen Rektors lädt die Schulpflege des Schulortes dazu die Lehrer, den Inspektor und die Schulpflegen des Schulkreises ein.

## § 20

Die für die Bezirksschule zuständige Schulpflege muß an der Aufnahmeprüfung vertreten sein.

g) Vertretung der Schulpflege

## § 21

Schüler aus andern Kantonen und aus dem Ausland werden auf eine angemessene Probezeit in die entsprechende Klasse aufgenommen; über eine allfällige Rückversetzung oder Einweisung in eine andere Schulstufe entscheidet die Schulpflege.

h) Aufnahme von Schülern aus andern Kantonen und aus dem Ausland

## § 22

Ein Sekundarschüler, der die 3. Klasse mit Erfolg durchlaufen hat, kann mit einer Aufnahmeprüfung in die 3. Klasse der Bezirksschule übertreten. Mit dem Notendurchschnitt 5 in den Promotionsfächern wird er auf Grund seines Zeugnisses ohne Prüfung auf Probezeit aufgenommen.

Übertritt aus der Sekundarschule

## § 23

<sup>1</sup> Jeder Schüler ist zu regelmäßigem Schulbesuch verpflichtet. Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben gelten:

Absenzen

- a) Krankheit des Schülers,
- b) Tod eines nahen Verwandten,
- c) Feiertage der Landeskirchen.

<sup>2</sup> Für die Bestrafung der Schüler wegen unentschuldigter Absenzen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Absenzenordnung.

## § 24

<sup>1</sup> Der Rektor ist befugt, je Schulhalbjahr einen Urlaub bis zu zwei Tagen zu gewähren.

Urlaub

<sup>2</sup> Für andere dringende Schulversäumnisse ist bei der Schulpflege Urlaub einzuholen.

## § 25

Fürsorge-  
rische Maß-  
nahmen

Schüler, die trotz schriftlicher Verwarnung durch ihr Verhalten die Mitschüler und eine ersprießliche Schularbeit fortgesetzt gefährden, können auf Antrag der Lehrerschaft von der Schulpflege der Vormundschaftsbehörde zur fürsorgerischen Betreuung übergeben und nötigenfalls durch diese in ein Erziehungsheim eingewiesen werden.

## § 26

Vorzeitiger  
Austritt

Der Austritt schulpflichtiger Schüler ist nur statthaft, wenn für die Erfüllung der Schulpflicht Gewähr geleistet wird. Vorbehalten bleiben Fälle gemäß den Bestimmungen in § 1 des Schulgesetzes.

## § 27

Besuch von  
Freifächern

<sup>1</sup> Zu den Freifächern sollen in der Regel nur definitiv beförderte Schüler zugelassen werden. Ausnahmen sind unter anderem bei besonderer Begabung für ein Freifach gestattet; darüber entscheidet die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup> Der Besuch des Instrumental- und des Handfertigkeitsunterrichtes unterliegt keiner Einschränkung.

<sup>3</sup> Ein Freifach darf in der Regel erst nach einem halben Jahr aufgegeben werden.

## § 28

Hospitanten

Die Schulpflege kann fremdsprachigen Schülern, welche die Schulpflicht erfüllt haben, den Besuch der 3. oder 4. Klasse während mindestens eines Semesters gestatten.

## § 29

Stipendien

<sup>1</sup> Unbemittelte fleißige Schüler sind stipendienberechtigt.

<sup>2</sup> Schülern, die ein begründetes Gesuch vorlegen, werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Lehrerkonferenz Stipendien zugesprochen.

## § 30

Gesundheits-  
pflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege wählt einen Schularzt und einen Schulzahnarzt.

<sup>2</sup> Diese wachen über den Gesundheitszustand der Schüler entsprechend der Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule.

## § 31

<sup>1</sup> Die Schüler sind gegen Unfall in der Schule, auf dem Schulweg und bei Schulanlässen zu versichern (Betriebsunfallversicherung).

Unfallversicherung

<sup>2</sup> Die Versicherungsprämien trägt die Schulgemeinde.

## § 32

Bei einem Wohnortswechsel gehen die Akten des Schülers (Zeugnis, ärztliche Schülerkarte, Zahnbüchlein) von Rektorat zu Rektorat und werden nicht dem Schüler mitgegeben.

Wohnortswechsel

## III. Lehrer

## § 33

Für die Wahl und das Anstellungsverhältnis der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes und dessen Ausführungsvorschriften.

Wahl und Anstellungsverhältnis

## § 34

<sup>1</sup> Die wöchentliche Pflichtstundenzahl eines Hauptlehrers beträgt 24—28.

Pflichtstunden

<sup>2</sup> Die Pflichtstundenzahl der Direktoren und der Konrektoren wird vom Regierungsrat nach Maßgabe der Schülerzahl festgesetzt.

## § 35

<sup>1</sup> Der Lehrer ist verpflichtet, den lehrplanmäßigen Unterricht gemäß dem Stundenplan gewissenhaft zu erteilen.

Pflichten

<sup>2</sup> Er hat nach den Anordnungen des Direktors bei der Aufnahmeprüfung mitzuwirken.

## § 36

<sup>1</sup> Absenzen sind der Schulpflege und dem Direktor rechtzeitig mitzuteilen.

Absenzen und Stellvertretung

<sup>2</sup> Bei kurzfristiger Absenz, die keine Anstellung eines Stellvertreters erfordert, sollen die Klassen nach Möglichkeit auf Anordnung des Direktors beschäftigt werden.

<sup>3</sup> Der Ausfall einzelner Unterrichtsstunden ist dem Direktor wenn möglich zum voraus zu melden.

<sup>4</sup> Fällt der gesamte Unterricht aus, so ist der Inspektor zu benachrichtigen.

## § 37

- Urlaub <sup>1</sup> Über Urlaubsgesuche von Lehrern entscheidet die Schulpflege.  
<sup>2</sup> Urlaube von mehr als zwei Wochen bedürfen außerdem der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

## § 38

Nebenbeschäftigung Die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen und von Überstunden ist durch Schulgesetz, Besoldungsdekret und Erlasse des Erziehungsrates geregelt.

## § 39

Lehrerkonferenz <sup>1</sup> Die an einer Bezirksschule tätigen Haupt- und Hilfslehrer bilden unter dem Vorsitz des Rektors die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup> Die Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz ist für die Hauptlehrer obligatorisch.

<sup>3</sup> Die Lehrerkonferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Sie bespricht alle wichtigen Fragen, welche die Erziehungsarbeit, den Unterricht und die Schulorganisation betreffen.
- b) Sie stellt der Schulpflege Antrag bezüglich der Ferien, wichtiger Baufragen und der Prüfungstermine.
- c) Sie nimmt Stellung zum Stundenplan.

*IV. Rektor*

## § 40

Wahl und Amtsdauer Wahl und Amtsdauer des Rektors werden durch das Schulgesetz geregelt.

## § 41

Aufgaben <sup>1</sup> Der Rektor ist der Leiter der Schule.

<sup>2</sup> Er überwacht den Vollzug der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Behörden und der Lehrerkonferenz.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Er vertritt die Lehrerschaft gegenüber den Schulbehörden und steht den Eltern für Auskunft und Beratung zur Verfügung.
- b) Er leitet die Lehrerkonferenz.

- c) Er ordnet im Einvernehmen mit der Lehrerschaft die Fächerverteilung an und sorgt für die Aufstellung des Stundenplanes.
- d) Er bestimmt für jede Klasse den Klassenlehrer.
- e) Er besorgt die Abwandlung der Schülerunfälle und übernimmt auf Weisung der Schulpflege weitere organisatorische und administrative Arbeiten.
- f) Er führt die Schulchronik.
- g) Er hat die Aufsicht über das Eigentum der Schule.

### § 42

Für seine Verrichtungen bezieht er von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Außerdem wird seine Pflichtstundenzahl gemäß der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsdekret herabgesetzt.

Entschädigung

### § 43

<sup>1</sup> Zur Entlastung des Rektors kann die Schulpflege Konrektoren wählen. Stellvertreter

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben werden von der Schulpflege festgelegt. Sie beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

## V. Aufsichtsbehörden

### § 44

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Schule wird durch die Schulpflege und die Inspektorate gemäß Schulgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ausgeübt.

Schulpflege  
und  
Inspektorat

<sup>2</sup> Pflichten und Kompetenzen, die der Schulpflege durch die Strafrechtspflege erwachsen, werden durch die Strafprozeßordnung und die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege geregelt.

<sup>3</sup> Die fachliche Beaufsichtigung der Schule ist Sache der Inspektoren, deren Aufgaben und Befugnisse im Schulgesetz und in besondern Reglementen umschrieben sind.

### § 45

Der Rektor ist zu allen Sitzungen der Schulpflege einzuladen, auch zu solchen, die gemeinsam mit dem Gemeinderat abgehalten werden.

Vertretung  
der Lehrer-  
schaft

*VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen*

## § 46

Geltungs-  
bereich

Dieses Reglement gilt auch für Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen, soweit Schulgesetz, Lehrplan und die besondere Natur ihres Unterrichtes für sie nicht abweichende Regelungen verlangen.

## § 47

Aufhebung  
bisheriger Be-  
stimmungen

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. Herbstmonat 1876 aufgehoben.

<sup>2</sup> Seine Bestimmungen bleiben noch anwendbar auf alle während seiner Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen.

## § 48

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Aarau, den 20. Februar 1964

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:

A. RICHNER

Der Staatsschreiber i. V.:

ROHNER